

- 
42. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird
43. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (1. G-VBG-Novelle)
44. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird
45. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Februar 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinde Reith bei Kitzbühel
46. Kundmachung der Landesregierung vom 11. April 2002 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass einzelne Bestimmungen der Verordnung über ein LKW-Fahrverbot auf der B 161 Pass-Thurn-Bundesstraße gesetzwidrig waren
47. Verordnung der Landesregierung vom 19. März 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
- 

## 42. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL. Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 23/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis hat die Überschrift zu § 33 zu lauten:

**„Beschäftigung während des Karenzurlaubes;  
sonstige gemeinsame Bestimmungen“**

2. Im Abs. 4 des § 5 hat der erste Satz zu lauten:

„Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten weiters die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind, sowie aus solchen Betrieben hervorgegangene Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird.“

3. § 27 hat zu lauten:

**„§ 27**

**Anspruch des Dienstnehmers  
auf Karenzurlaub**

(1) Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Karenzurlaub gegen Entfall des Arbeitsent-

gelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und

a) die Mutter nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ausgenommen im Falle des § 28 Abs. 2, oder

b) die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat.

(2) Im Fall des Abs. 1 lit. a beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes (§ 138 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes).

(3) Im Fall des Abs. 1 lit. b beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten von zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach bundesrechtlichen Vorschriften und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zeitpunkt.

(4) Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Nimmt der Dienstnehmer Karenzurlaub zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 2 oder 3) in Anspruch,

so hat er seinem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Der Dienstnehmer kann seinem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, dass er den Karenzurlaub verlängert und bis zu welchem Zeitpunkt. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.

(6) Während eines Karenzurlaubes hat der Dienstgeber den Dienstnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen des karenzierten Dienstnehmers berühren, (insbesondere hinsichtlich Konkurs, Ausgleich, betriebliche Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen) zu informieren.“

4. Die §§ 31 bis 33 haben zu lauten:

„§ 31

**Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter**

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 30 Abs. 1) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Dasselbe gilt bei Verhinderung einer Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

- a) Tod,
- b) Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
- c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
- d) schwerer Erkrankung,
- e) Wegfall des gemeinsamen Haushaltes der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

(3) Der Dienstnehmer hat Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetre-

ten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. Die §§ 27 Abs. 6, 32 und 33 sind anzuwenden.

§ 32

**Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenzurlaub**

(1) Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub nach § 27, § 28 oder § 30 im ersten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt, kann nicht gekündigt und nur aus den im § 39 ausdrücklich genannten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt eines Karenzurlaubes, nicht jedoch vor der Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

a) nach dem Ende eines Karenzurlaubes(teiles),

b) nach dem Ende eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung, der oder die infolge der Verhinderung einer in Karenzurlaub oder einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eingebracht wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. Der Dienstnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes nur aus den im § 39 ausdrücklich genannten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

§ 33

**Beschäftigung während des Karenzurlaubes; sonstige gemeinsame Bestimmungen**

(1) Der Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das

gebührende Entgelt im Kalendermonat den im § 5 Abs. 2 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei solchen Beschäftigungen hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Die Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beschäftigungen ist zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

(2) Weiters kann mit dem Dienstgeber, zu dem das karenzierte Dienstverhältnis besteht, für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbart werden. Wird ein Karenzurlaub nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, so kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Mit Zustimmung des Dienstgebers kann eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 auch mit einem anderen Dienstgeber vereinbart werden.

(4) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Der erste Karenzurlaub im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet. Die Zeit eines Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(5) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer auf Verlangen eine vom Dienstnehmer mit zu unterfertigende Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

(7) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird und

der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

(8) Der Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind unverzüglich bekannt zu geben und auf Verlangen des Dienstgebers seinen Dienst wieder anzutreten.“

5. Der Abs. 5 des § 43 hat zu lauten:

„(5) Abs. 4 lit. b Z. 2 bis 4 gilt auch für männliche Dienstnehmer (Väter, Adoptiv- und Pflegeväter), wenn sie einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen. Ein Abfertigungsanspruch gebührt jedoch dann nicht, wenn der männliche Dienstnehmer sein Dienstverhältnis auflöst, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wurde.“

6. Die §§ 145 bis 145d haben zu lauten:

„§ 145

#### **Karenzurlaub**

(1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist nach § 138 Abs. 1 und 2 ein Karenzurlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 138 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate betragen.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist nach § 138 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, dass sie den Karenzurlaub verlängert und bis zu welchem Zeitpunkt. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 142 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes. § 32 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 145a

#### **Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater**

(1) Der Karenzurlaub kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil des Karenzurlaubes der Dienstnehmerin muss mindestens drei Monate betragen. Er ist in dem im § 145 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt

oder im unmittelbaren Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters anzutreten. § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, so hat sie spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes des Vaters ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 vereinbart werden.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 142 beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt des Karenzurlaubsteiles und endet vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Karenzurlaubsteiles.

#### § 145b

#### Aufgeschobener Karenzurlaub

(1) Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass sie drei Monate ihres Karenzurlaubes aufschiebt und bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobener Karenzurlaub kann jedoch nur dann genommen werden, wenn der Karenzurlaub nach § 145 oder § 145a

a) spätestens mit dem Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes,

b) wenn auch der Vater aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, spätestens mit dem Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes geendet hat. § 29 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Absicht, aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in den §§ 145 Abs. 3 oder 145a Abs. 2 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 29 Abs. 3 zweiter bis letzter Satz.

(3) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles des Karenzurlaubes ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe keine Einigung zustande, so kann die Dienstnehmerin den aufgeschobenen Karenzurlaub zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts des aufgeschobenen Karenzurlaubes die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(4) Wird der aufgeschobene Karenzurlaub im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch

genommen, so bedarf es vor dem Antritt des aufgeschobenen Karenzurlaubes jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

#### § 145c

#### Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter

(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

a) allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes statt angenommen hat (Adoptivmutter) oder

b) in der Absicht, das Kind an Kindes statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege übernommen hat (Pflegermutter)

und mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat Anspruch auf Karenzurlaub.

(2) Die §§ 145 bis 145b sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Der Karenzurlaub nach § 145 oder § 145a beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters;

b) nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub nach § 145 oder § 145a unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch, so hat sie Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben;

c) nimmt eine Dienstnehmerin ein Kind nach dem Ablauf des 18. Lebensmonats, jedoch vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes statt an oder in unentgeltliche Pflege, so kann sie auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus Karenzurlaub bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach dem Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor dem Ablauf des siebten Lebensjahres an Kindes statt an oder übernimmt sie es in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenzurlaub in der Dauer von sechs Monaten. Der Karenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(4) Die §§ 142 und 147 sind auf Karenzurlaube nach Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 142 Abs. 2) die Mitteilung von der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in Pflege tritt; in beiden Fällen muss mit der

Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein.

#### § 145d

##### Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, ein Karenzurlaub zu gewähren. Dasselbe gilt bei Verhinderung eines Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters, der zulässigerweise nach dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) § 31 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. § 31 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der lit. e anstelle des Begriffs „Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter“ der Begriff „Vater, Adoptiv- oder Pflegevater“ tritt.

(3) Besteht der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 142 nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach der Beendigung des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung.“

7. § 146 hat zu lauten:

#### „§ 146

##### Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen beizuziehen. Die §§ 34 Abs. 7 bis 9, 34a und 34b sind anzuwenden.

(2) Die Dienstnehmerin kann eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 6 und des § 34 Abs. 7 bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist nach § 138 Abs. 1 in Anspruch, so besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit dem Vater kann die Teilzeitbeschäftigung der

Dienstnehmerin über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die der Vater seine Teilzeitbeschäftigung vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung

a) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden;

b) bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur die Dienstnehmerin oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend vom Abs. 3 vor oder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, so verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Sie muss mindestens drei Monate dauern und beginnt entweder

a) im Anschluss an die Frist nach § 138 Abs. 1 und 2 oder

b) im Anschluss an einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) oder

c) im Anschluss an einen Karenzurlaub nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder

d) im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(6) Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist nach § 138 Abs. 1 und 2 oder an einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder an eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) in Anspruch zu nehmen, so hat sie ihrem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in

Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage bis zum Ende der Frist nach § 138 Abs. 1 bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, dass der Vater keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Nimmt die Dienstnehmerin Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch, so hat sie dies spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des Vaters ihrem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin binnen weiterer zwei Wochen bekannt zu geben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 142 beginnt in den Fällen des Abs. 5 lit. c und d mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung.

(8) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 142 endet vier Wochen nach der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Dasselbe gilt während eines Rechtsstreites nach § 34 Abs. 7.“

8. In den Abs. 1 und 3 des § 284 wird jeweils die Wortfolge „von 2.000 bis 15.000 Schilling (ab 1. Jänner 2002: 150 bis 1.100 Euro)“ durch die Wortfolge „von 150 bis 1.100 Euro“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 284 wird die Wortfolge „von 2.000 bis 30.000 Schilling (ab 1. Jänner 2002: 150 bis 2.200 Euro)“ durch die Wortfolge „von 150 bis 2.200 Euro“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 7 gelten, sofern in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, für die Eltern von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2001 geboren werden.

(2) Mütter (Adoptiv- und Pflegemütter) und Väter (Adoptiv- und Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes geboren wurden, können, wenn sich entweder die Mutter oder der Vater am Tag der Kundmachung in Karenzurlaub befindet oder einen Teil des Karenzurlaubes aufgeschoben hat, binnen drei Monaten ab der Kundmachung ihrem Dienstgeber bekannt geben, ob sie Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(3) Mütter (Adoptiv- und Pflegemütter) und Väter (Adoptiv- und Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können ab 1. Jänner 2002 eine Beschäftigung im Sinne des § 33 Abs. 2 oder 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 bzw. im Sinne des § 145e in Verbindung mit § 33 Abs. 2 oder 3 in der Fassung des Art. I Z. 4 vereinbaren.

(4) Vor dem 1. Jänner 2002 vereinbarte Teilzeitbeschäftigungen nach den bisher geltenden Bestimmungen bleiben aufrecht, soweit Dienstgeber und Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nichts anderes vereinbaren.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 43. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (1. G-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 68/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 werden in der lit. e das Zitat „nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996“ durch das Zitat „nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ und das Zitat „nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999“ durch das Zitat „nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. j das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. l das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 3 wird im ersten Satz der Betrag „320,- Schilling“ durch den Betrag „23,3 Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 3 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 3 werden das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2001“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ und das Zitat „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2001“ durch das Zitat „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2001“ ersetzt.

7. Im § 3 werden folgende Bestimmungen als Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Hat der Vertragsbedienstete die Meldung nach Abs. 5 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(7) Hat der Vertragsbedienstete die Meldung nach Abs. 5 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.“

8. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Der Eigenanteil beträgt 28,6 Euro.“

9. Der Abs. 3 des § 17 hat zu lauten:

„(3) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder bei einer den angeführten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung nach § 41 Abs. 8 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes zurückgelegten Zeiten zählen nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft oder dieser vergleichbaren Einrichtung einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen Anspruch zählen.“

10. Im Abs. 4 des § 18 wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

11. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1 .....	1448,5
2 .....	1473,1
3 .....	1496,3
4 .....	1514,2
5 .....	1540,7
6 .....	1576,7
7 .....	1639,3
8 .....	1721,0
9 .....	1773,5
10 .....	1826,6
11 .....	1908,9
12 .....	2010,4
13 .....	2112,0
14 .....	2213,2
15 .....	2314,6
16 .....	2404,1

in der Entlohnungsstufe	Euro
17 .....	2497,8
18 .....	2597,9
19 .....	2689,1“

12. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
1	209,5	222,2	238,3
2	191,4	201,7	215,0
3	151,2	160,0	171,3
4	114,9	122,1	129,6
5	71,9	76,9	82,7

13. Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Entlohnungsstufen	Euro
1 bis 5 .....	73,5
6 bis 11 .....	103,1
ab 12 .....	146,7“

14. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1 .....	1132,2
2 .....	1149,8
3 .....	1167,3
4 .....	1252,8
5 .....	1270,2
6 .....	1287,7
7 .....	1305,3
8 .....	1322,8
9 .....	1357,8

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

in der Entlohnungsstufe	Euro
10 .....	1375,1
11 .....	1392,9
12 .....	1410,7
13 .....	1467,4
14 .....	1487,5
15 .....	1507,1
16 .....	1527,4
17 .....	1553,6
18 .....	1581,3
19 .....	1609,2“

15. Im Abs. 4 des § 31 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dieses Ausmaß des Erholungsurlaubs ist auch der Berechnung der Ersatzleistung für Erholungsurlaub bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Ablauf des Kindergartenjahres zugrunde zu legen.“

## Artikel II

Das in Sonderverträgen vereinbarte Monatsentgelt von Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2002 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2002 um 0,8 v. H. erhöht. Diese Erhöhung ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn sie sich nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder wenn im Sondervertrag die Erhöhung des Monatsentgeltes nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen geknüpft ist.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 9 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(3) Art. I Z. 7 und 15 tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 44 • Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBL. Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 9/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Gesamtheit der Bediensteten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, in der (in dem) mindestens fünf Bedienstete dauernd beschäftigt sind, bildet eine Personalvertretung.“

2. Die Abs. 1 und 2 des § 7 haben zu lauten:

„(1) Für jede Dienststelle, in der mindestens fünf Bedienstete dauernd beschäftigt sind, ist eine Dienststellenpersonalvertretung einzurichten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) In einer Gemeinde mit mehreren Dienststellen sind durch Verordnung der Wahlkommission jene Dienststellen, in denen nicht mindestens fünf Bedienstete dauernd beschäftigt sind, zur Einrichtung einer Dienststellenpersonalvertretung mit einer oder mehreren anderen Dienststellen zusammenzufassen.“

3. Der Abs. 1 des § 23 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Tag der Wahlausschreibung dem Dienststand der Gemeinde

angehören und nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat aus anderen Gründen als wegen des Mangels der Unionsbürgerschaft, des Hauptwohnsitzes, des länger dauernden Aufenthaltes in der Gemeinde oder des Lebensalters ausgeschlossen sind.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Personalvertretungen bleiben bis zum Ende ihrer Funktionsdauer im Amt.

(3) Ist aufgrund des § 7 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 2 in einer Gemeinde oder in einem Gemeindeverband ohne Dienststellenpersonalvertretung eine Dienststellenpersonalvertretung erstmals einzurichten, so ist § 40 Abs. 2 und 3 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Art. I Z. 3 ist auf Wahlen zu einer Dienststellenpersonalvertretung und zu einer Zentralpersonalvertretung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeschrieben werden, nicht anzuwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 45. Kundmachung der Landesregierung vom 19. Februar 2002 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinde Reith bei Kitzbühel

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 17. September 2001 und des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vom 30. Juli 2001, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinde Reith bei Kitzbühel vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinde Reith bei Kitzbühel wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 18646,

18649, 18648, 11100, 11101, 11102, 11103, 25650, 25648, 25647, 25646, 25645, 2109, 25643, 25642, 25652, 25649, 25651 und 2413 entsprechend der Hausmappe des Vermessungsamtes Kufstein, Dienststelle Kitzbühel, Mappenblatt Nr. 3826-14/1, Druckdatum 25. Jänner 2002, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinde Reith bei Kitzbühel aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2003 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 46. Kundmachung der Landesregierung vom 11. April 2002 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass einzelne Bestimmungen der Verordnung über ein LKW-Fahrverbot auf der B 161 Pass-Thurn-Bundesstraße gesetzwidrig waren

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. März 2002, V 69, 70/01-10, festgestellt, dass § 2 lit. e und § 2 lit. f der Verordnung der Bezirkshauptmann-

schaft Kitzbühel vom 10. Juni 1999, Z 4a-1100/1, kundgemacht im Boten für Tirol Nr. 666/1999, mit der auf der B 161 Pass-Thurn-Bundesstraße ein Fahrverbot für LKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht über 7,5 t erlassen wurde, gesetzwidrig waren und dass im Übrigen die Verordnung nicht gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 47. Verordnung der Landesregierung vom 19. März 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Teilflächen der Grundstücke 156/1, 1114/1, 1241, 1323, 1327/1, 1334/1, 1464, 1467 und 1474 (alle KG Häring) von der Festlegung als überörtliche Grünzonen ausgenommen werden.

(2) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, dass die in der Anlage 5 dargestellte Teilfläche des Grundstückes 82/3 (KG Breitenbach) von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird und die ebenfalls in der Anlage 5 dargestellten Teile der Grundstücke 81, 82/3 und 105/1 (alle KG Breitenbach) in die Festlegung als überörtliche Grünzonen einbezogen werden.

(3) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlagen*

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck